

Gendern: Überarbeitung der Kontaktformulare gefordert!

Kontaktformulare, die als Anrede nur „Mann“ oder „Frau“ vorsehen, verletzen nichtbinäre Personen in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten und verstoßen gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Seit Ende 2018 gibt es nach deutschem Recht auch das sog. dritte Geschlecht („divers“). Der deutsche Gesetzgeber wurde damit dem Umstand gerecht, dass es Menschen gibt, die sich nicht in das binäre Geschlechtssystem aus „männlich“ und „weiblich“ einordnen lassen können oder wollen. Zur besseren Sichtbarkeit und Teilhabe nichtbinärer Personen werden vermehrt Stimmen nach einer „gendergerechten Sprache“ laut. Diese wird derzeit noch dadurch umgesetzt, dass das generische Maskulinum durch eine genderneutrale Bezeichnung ausgetauscht wird: aus „Anwälte“ wird „Anwält*innen“, bzw. „Anwält:innen“. Dies ist (nicht zu Letzt wegen der uneinheitlichen Handhabung im deutschen Sprachraum) jedoch umstritten.

In dem Fall, den das Oberlandesgericht Karlsruhe Ende letzten Jahres zu entscheiden hatte, ging es aber nicht um die Frage nach der Nutzung des generischen Maskulinums, sondern viel mehr um die Frage nach der richtigen Anrede im Rahmen eines Internetauftritts eines mittelständischen Unternehmens. Nachdem eine nichtbinäre Person ihre Personenstandsdaten aktualisiert hatte, wollte sie auf der Webseite eines Bekleidungsunternehmens zwei Laufhosen bestellen. In dem dazu verfügbaren Bestellformular konnte die Person jedoch nur zwischen den Anreden „Mann“ und „Frau“ auswählen. Es war ihr nicht möglich, das Feld freizulassen oder die Auswahl „keine Angabe“ zu treffen.

Nach erfolgloser Schadensersatzklage beim Landgericht Mannheim legte die betreffende Person Berufung zum OLG Karlsruhe ein. Dieser verneinte zwar auch das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs, da es an der dafür erforderlichen Intensität fehle, stellte aber klar, dass dieses Vorgehen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Person verletzt und sie unter Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wegen des Geschlechts benachteiligt.

Wann ein Verstoß die für einen Schadensersatzanspruch erforderliche Intensität aufweist, lies das OLG jedoch offen.

Wenn du Zweifel an deinen Formularen hast, komm gerne auf uns zu – wir gestalten diese für dich rechtsicher und belastbar!

Wenn du Zweifel an deinen Formularen hast, komm gern auf uns zu.

Wir gestalten diese für dich rechtssicher und belastbar!

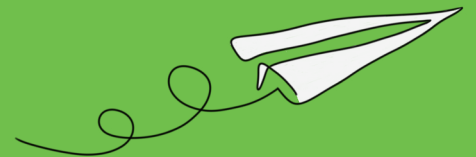
Du erreichst uns am Besten über das unten abgebildete Kontaktformular und keine Sorge:

Uns darf natürlich jede*r schreiben, egal ob divers, weiblich oder männlich.

Das Feld für die Anrede haben wir deswegen extra für dich ausgelassen!

Dein Name reicht uns vollkommen.

morgenstern-legal.com



Fragen? Wir melden uns bei dir.

Dein Name

Deine E-Mail-Adresse (Pflichtfeld)

Betreff

Deine Nachricht

Weitere Informationen gemäß Art. 13 DS-GVO findest Du in unserer [Datenschutzerklärung](#).